



STADT : SALZBURG

Amtsblatt- Sammlung

der Landeshauptstadt Salzburg

Informative Sammlung der auf www.stadt-salzburg.at
kundgemachten Amtsblatt-Stücke

30. November 2020
Folge 22/2020

Inhalt

Amtsblatt-Stücke 123 bis 129/2020, kundgemacht zwischen 12. November und 25. November 2020	2 – 5
Impressum	6



<https://www.stadt-salzburg.at/amsblatt>

Wichtige Info zum elektronischen Amtsblatt

Laut Stadtrechtsnovelle vom 11. Dezember 2019, kundgemacht am 24. Februar 2020 im Landesgesetzblatt 12 / 2020, ist seit 1. März 2020 die Kundmachung gemäß § 19 StR 1966 in elektronischer Form rechtsverbindlich.

Wir bieten Ihnen jedoch weiterhin als kostengünstiges Service die 14-tägig erscheinende Amtsblatt-Sammlung der Kundmachungen der Stadt Salzburg als Information in gedruckter Form an. Zur schnellen Suche finden Sie auf der Titelseite einen QR-Code, der Sie direkt zu den rechtsverbindlichen Kundmachungen führt.

Direkter Link: www.stadt-salzburg.at/amtsblatt

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 12. November 2020

www.stadt-salzburg.at

123. Kundmachung

Einzelbewilligung gemäß § 46 ROG 2009; Nutzungsänderung von landwirtschaftlichem Wohnen sowie von landwirtschaftlichem Wirtschaftstrakt in nicht-landwirtschaftliches Wohnen, Birkenstraße 43

GZ: 05/01/50296/2020/010

Nutzungsänderung von landwirtschaftlichem Wohnen sowie von landwirtschaftlichem Wirtschaftstrakt in nicht landwirtschaftliches Wohnen, Birkenstraße 43, GSt 220/2 KG Leopoldskron
Ansuchen um raumordnungsrechtliche Einzelbewilligung gemäß § 46 ROG 2009

Kundmachung

Gemäß § 73 Abs 1 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009 idGF, wird hiemit folgendes Ansuchen um raumordnungsrechtliche Einzelbewilligung gemäß § 46 Abs 1 ROG 2009 kundgemacht:

Nutzungsänderung von landwirtschaftlichem Wohnen sowie von landwirtschaftlichem Wirtschaftstrakt in nicht landwirtschaftliches Wohnen, Birkenstraße 43, GSt 220/2 KG Leopoldskron

Gemäß § 73 Abs 2 ROG 2009 können innerhalb der Kundmachungsfrist von vier Wochen von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Stellungnahmen eingebracht werden.

Eine Einsichtnahme in die dem Vorhaben zugrundeliegenden Einreichunterlagen ist nach Terminvereinbarung bei der MA 5 – Raumplanung und Baubehörde, Auerspergstraße 7, 5020 Salzburg (Tel. 0662 / 8072 - 3325) möglich.

Für den Bürgermeister:
 Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbauer



STADT : SALZBURG

Wahlamt Hotline

8072-3530

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 12. November 2020

www.stadt-salzburg.at

124. Kundmachung

Verlautbarung – „FÜR IMPF-FREIHEIT“ und „Ethik für ALLE“

GZ: 01/02/42276/2020/003

Verlautbarung - "FÜR IMPF-FREIHEIT" und "Ethik für ALLE"

Aufgrund der am 23. Oktober 2020 auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet veröffentlichten stattgebenden Entscheidung des Bundesministers für Inneres betreffend die Volksbegehren mit der Kurzbezeichnung „FÜR IMPF-FREIHEIT“ und „Ethik für ALLE“ wird verlautbart:

Die Stimmberechtigten können innerhalb des vom Bundesminister für Inneres gemäß § 6 Abs. 2 des Volksbegehrengesetzes 2018 – VoBeG festgesetzten Eintragungszeitraums, das ist

von Montag, 18. Jänner 2021, bis (einschließlich) Montag, 25. Jänner 2021,

in jeder Gemeinde in den jeweiligen Text samt Begründung der Volksbegehren Einsicht nehmen und ihre Zustimmung zum jeweiligen Volksbegehren durch einmalige eigenhändige Eintragung ihrer Unterschrift auf einem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Eintragungsfeld erklären. Die Eintragung muss nicht auf einer Gemeinde erfolgen, sondern kann auch online getätigt werden (www.bmi.gv.at/volksbegehren).

Stimmberechtigt ist, wer am letzten Tag des Eintragungszeitraums das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt (österreichische Staatsbürgerschaft, Vollendung des 16. Lebensjahres, kein Ausschluss vom Wahlrecht) und zum Stichtag 14. Dezember 2020 in der Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen ist.

Bitte beachten Sie: Personen, die bereits eine Unterstützungserklärung für dieses Volksbegehren abgegeben haben, können für dieses Volksbegehren keine Eintragung mehr vornehmen, da eine getätigte Unterstützungserklärung bereits als gültige Eintragung zählt.

Die Eintragungslisten liegen während des Eintragungszeitraums an folgenden Adressen auf:

Eintragungslokale

für
Volksbegehren

	Eintragungslokal	Adresse
1	Schloß Mirabell	Mirabellplatz 4
2	Einwohner- und Standesamt, Kieselgebäude	Saint-Julien-Straße 20/4.Stock
3	Bewohnerservice Itzling & Elisabeth-Vorstadt	Reimsstraße 6
4	Bewohnerservice Aigen & Parsch	Aigner Straße 78
5	Wirtschaftshof	Siezenheimer Straße 20
6	Bewohnerservice Salzburg-Süd	Hans-Webersdorfer-Straße 27
7	Wohnquartier Freiraum Gneis	Santnergasse 51 A
8	BESONDERE EINTRAGUNGSBEHÖRDE	öffentliche und private Pflegeeinrichtungen öffentliche und private Krankenanstalten Private Polizeianhaltezentrum

Eintragungen können an den nachstehend angeführten Tagen und zu den folgenden Zeiten vorgenommen werden:

Montag,	18. Jänner 2021,	8 bis 16 Uhr,
Dienstag,	19. Jänner 2021,	8 bis 16 Uhr,
Mittwoch,	20. Jänner 2021,	8 bis 16 Uhr,
Donnerstag,	21. Jänner 2021,	8 bis 20 Uhr,
Freitag,	22. Jänner 2021,	8 bis 16 Uhr,
Samstag,	23. Jänner 2021,	8 bis 12 Uhr,
Sonntag,	24. Jänner 2021 ,	8 bis 12 Uhr,
Montag,	25. Jänner 2021 ,	8 bis 20 Uhr.

Online können Sie eine Eintragung bis zum letzten Tag des Eintragungszeitraumes (25. Jänner 2021), 20 Uhr, durchführen.

Für den Bürgermeister:
Mag. Franz Schefbaumer

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 16. November 2020

www.stadt-salzburg.at

125. Kundmachung

Gneisfeldstraße; Übernahme einer 46 m² großen Teilfläche

GZ: MD/04/45148/2019/011

Übernahme einer 46 m² großen Teilfläche aus Gst. 503/9, KG Morzg, an der Gneisfeldstraße in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg und Widmung für den Gemeingebrauch

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird aufgrund der Verfügung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 3.11.2020, Zahl: MD/04/45148/2019/008, eine 46 m² große Teilfläche aus Gst. 503/9, KG Morzg, in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet.

Die Magistratsdirektorin:
Dr. Christine Fuchs

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 18. November 2020

www.stadt-salzburg.at

126. Kundmachung

Bebauungsplan der Aufbaustufe "MAXGLAN - LEOPOLDSKRON - 32 / A1"; Auflage des Entwurfs

GZ: 05/03/58370/2019/014

**Bebauungsplan der Aufbaustufe "MAXGLAN - LEOPOLDSKRON - 32 / A1"
Bereich Bräuhausstraße 22
Auflage des Entwurfs**

Gemäß § 65 Abs 3 iVm Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird kundgemacht, dass der Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „MAXGLAN – LEOPOLDSKRON - 32 / A1“ (ON 4) für den Bereich Bräuhausstraße 22 zur allgemeinen Einsicht wie folgt aufliegt:

Ort:
Magistrat Salzburg
Amtsgebäude der MA 5 –
Raumplanung und Baubehörde
Auerspergstraße 7, 5020 Salzburg
Schaukasten an der Straßenfront des Gebäudes

Zeitraum der Auflage:
Vom 20.11.2020 bis einschließlich 18.12.2020

Eine Einsichtnahme ist darüber hinaus auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg www.stadt-salzburg.at möglich (Kundmachungen / Planverfahren der Stadtplanung).

Mit diesem Bebauungsplan wird nachstehende Verordnung geändert bzw. ergänzt:

- Bebauungsplan der Grundstufe „MAXGLAN – LEOPOLDSKRON 32/G1“

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 19. November 2020

www.stadt-salzburg.at

127. Kundmachung

Einzelbewilligung gemäß § 46 ROG 2009;
Zubau einer Terrassenüberdachung,

Schwimmschulstraße 29A

GZ: 05/01/54166/2020/009

**Zubau einer Terrassenüberdachung
Schwimmschulstraße 29A
Gst 2443/2 KG Salzburg
Ansuchen um raumordnungsrechtliche Einzelbewilligung gemäß § 46 ROG 2009**

Kundmachung

Gemäß § 73 Abs 1 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009 idgF, wird hiemit folgendes Ansuchen um raumordnungsrechtliche Einzelbewilligung gemäß § 46 Abs 1 ROG 2009 kundgemacht:

Zubau einer Terrassenüberdachung
Schwimmschulstraße 29A
Gst 2443/2 KG Salzburg

Gemäß § 73 Abs 2 ROG 2009 können innerhalb der Kundmachungsfrist von vier Wochen von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Stellungnahmen eingebracht werden.

Eine Einsichtnahme in die dem Vorhaben zugrundeliegenden Einreichunterlagen ist nach Terminvereinbarung bei der MA 5 – Raumplanung und Baubehörde, Auerspergstraße 7, 5020 Salzburg (Tel. 0662 / 8072 - 3325) möglich.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 24. November 2020

www.stadt-salzburg.at

128. Kundmachung

Kundmachung gemäß § 48 Apothekengesetz

GZ: 01/01/66180/2020/020

Kundmachung gemäß § 48 Apothekengesetz

Frisch Ulrike

Siezenheimer Straße 29A

Gst. 142/43 KG Maxglan

Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden Apotheke in Salzburg

Ergänzung bzw. Berichtigung der Kundmachung

116/2020 vom 27.10.2020

Frau Mag.pharm. Ulrike Frisch, wohnhaft in 5300 Hallwang, hat gemäß §§ 9 und 46 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, betreffend die Regelung des Apothekenwesens (Apothekengesetz), RGBL.Nr. 5 ex 1907, in der Fassung, BGBl. I Nr. 43/2020 um die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden Apotheke in 5020 Salzburg an der Betriebsstätte Siezenheimerstraße 29A angesucht. Ergänzend wurde als Standort ebenfalls Siezenheimerstraße 29A angegeben. Betriebsstätte und Standort decken sich somit.

Die Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß §§ 29 Abs. 3 und Abs. 4 des Apothekengesetzes betroffene Ärzte, welche den Bedarf an einer neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, werden aufgefordert, etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb von sechs Wochen vom Tage der Kundmachung im Amtsblatt der Stadt Salzburg an gerechnet, bei der Abteilung 1 des Magistrates Salzburg, Amt für öffentliche Ordnung, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, geltend zu machen. Später einlangende Einsprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Harald Preuner

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 25. November 2020

www.stadt-salzburg.at

129. Kundmachung

Geschäftsführer*in der Krankenfürsorgeanstalt

GZ: MD/00/32516/2020/004

Unter den Bediensteten des Magistrates Salzburg wird die Stelle der/des

Geschäftsführer*in der Krankenfürsorgeanstalt der Magistratsbediensteten der Landeshauptstadt Salzburg

als Nebentätigkeit zur Besetzung ausgeschrieben.

Ihre Aufgaben:

- Fachliche und personelle Leitung der KFA
- Koordination und Kontrolle der Tätigkeiten der Mitarbeiter*innen der KFA

- Bearbeitung/Entscheidung von Beschwerden bzw. Rechtsfällen
- Organisation von Ausschusssitzungen und Generalversammlungen
- Finanz- und Veranlagungsmanagement (Budgeterstellung, Prognoserechnungen, Rechnungsabschluss u.a.) sowie die Überwachung von Controllingmaßnahmen
- Fallbesprechungen mit dem chefärztlichen Dienst
- Verhandlungsführung mit div. Vertragspartnern (Ärzt*innen, Ärztekammern, Krankenanstalten, Kureinrichtungen usw.)
- Optimieren der Arbeitsabläufe und Überwachung der Datenschutzbestimmungen
- Laufende Überwachung und Optimierung der Finanz- und Datenübermittlungssysteme
- Beratung von Versicherten in besonderen Fällen
- Koordination der Zusammenarbeit mit dem Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, anderen Krankenversicherungen und KFAs
- Marktbeobachtung im Gesundheitswesen und Umsetzung bzw. Prüfung von Strategemaßnahmen

Sie bringen mit:

- Führungserfahrung und Führungsfähigkeit
- Kenntnisse im Kranken- und Unfallversicherungsrecht
- Kenntnisse im Bereich Gesundheitswesen
- Fähigkeiten zur Verhandlungsführung
- Wirtschaftliches Denken
- Kommunikationsstärke
- Strategisches Denken
- Organisatorische Fähigkeiten
- Soziale Kompetenz

Bewerbungen sind bis **18. Dezember 2020** an den Obmann der KFA, Herrn Dr. Martin Floss, martin.floss@stadt-salzburg.at, zu richten.

Die KFA empfiehlt aufgrund des Frauenförderplanes besonders Frauen, sich zu bewerben. Bei gleicher Eignung werden Bewerberinnen bevorzugt ausgewählt.

Für den Ausschuss der KFA:

Der Obmann:

Dr. Martin Floss

**STADT : SALZBURG****WirtschaftsService**

- Standort- und Bodenpreisberatung
- Projektkoordinierung
- Wirtschaftsförderungen

Mirabellplatz 4, Schloss Mirabell

Tel. 0662/8072– 3401

wirtschaftsservice@stadt-salzburg.atwww.stadt-salzburg.at/wirtschaft**STADT : SALZBURG****Pass-Service**

Schloss Mirabell

Mo bis Do 7.30-16 Uhr,

Fr 7.30-13 Uhr

Tel. 8072-3570

**STADT : SALZBURG**

Wir leben die Stadt

StadtService der**Stadt Salzburg**

Information, Service, Beratung

Schloss Mirabell, EG

Tel. 8072-2000

Mo–Do 7.30–16 Uhr, Fr 7.30–13 Uhr

buergerservice@stadt-salzburg.atwww.stadt-salzburg.at**STADT : SALZBURG**

Amtsblatt Sammlung

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 71, Folge 22/2020Informative Sammlung der Amtsblatt-Stücke
kundgemacht auf www.stadt-salzburg.at

30. November 2020

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2278 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89. Salzburger Sparkasse Bank AG, BLZ 20404, Kto 17004, IBAN: AT77204040000017004. Druck: Im Haus. Die Amtsblatt-Sammlung enthält Informationen zur Stadt Salzburg und aktuell auf www.stadt-salzburg.at kundgemachte Amtsblatt-Stücke.

Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter www.stadt-salzburg.at/datenschutz

**STADT : SALZBURG****Fund-Service**

Schloss Mirabell

Mo – Do 7.30-16 Uhr, Fr 7.30-13 Uhr

Tel. 8072-3580

fundamt@stadt-salzburg.atwww.fundamt.gv.at

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt- Sammlung

Laut Stadtrechtsnovelle vom 11. Dezember 2019, kundgemacht am 24. Februar 2020 im Landesgesetzblatt 12/2020, ist seit 1. März 2020 die Kundmachung gemäß § 19 StR 1966 in elektronischer Form auf www.stadt-salzburg.at rechtsverbindlich.

Wir bieten Ihnen jedoch weiterhin als kostengünstiges Service die 14-tägig erscheinende Amtsblatt-Sammlung der Kundmachungen der Stadt Salzburg als Information in gedruckter Form an. Zur schnellen Suche finden Sie auf der Titelseite einen QR-Code, der Sie direkt zu den rechtsverbindlichen Kundmachungen führt.



Bestellschein

Aufgrund einer Stadtrechtsnovelle sind die rechtsverbindlichen Kundmachungen seit 1. März 2020 auf der Stadthomepage www.stadt-salzburg.at zu finden. Sie erhalten künftig 14-tägig eine Sammlung dieser tagesaktuell elektronisch kundgemachten Amtsblatt-Stücke in gewohnter Form.

Bestellung / Abbestellung / Fragen zum Abo unter informationszentrum@stadt-salzburg.at bzw. Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg – Kennwort „Amtsblatt“

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.



STADT : SALZBURG

Amtsblatt- Sammlung

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Informative Sammlung der Amtsblatt-
Stücke der Stadt Salzburg